

Geschäftsverzeichnissnr. 4179
Urteil Nr. 16/2008 vom 14. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. März 2007 in Sachen der « Domicura » PGmbH gegen den Landesbund der sozialistischen Krankenkassen und den Landesbund der christlichen Krankenkassen, dessen Ausfertigung am 29. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 704 Absatz 1 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 164 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 Absatz 2 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern der vorerwähnte Artikel 792 Absatz 2 dahingehend auszulegen ist, dass die darin erwähnte Notifizierung des Urteils durch den Greffier per Gerichtsbrief nur in jenen Sachen vorzunehmen ist, die im vorerwähnten Artikel 704 Absatz 1 aufgeführt sind, der die Einleitung des Verfahrens durch Antrag vorsieht, und nicht in jenen Sachen, die gemäß dem im vorerwähnten Artikel 704 Absatz 1 festgelegten Verfahren eingeleitet werden können aufgrund einer gesonderten Gesetzesbestimmung, wie der vorerwähnte Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes vom 14. Juli 1994, so dass auf die Rechtsuchenden, bei denen der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass auf die vereinfachte Art der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zurückgegriffen werden kann, im einen Fall Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches Anwendung findet, im anderen Fall aber nicht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 704 Absatz 1 dieses Gesetzbuches sowie mit Artikel 164 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz 1994).

B.1.2. Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches in der auf den Streitfall vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsbeiständen mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsbrief das Urteil zur Kenntnis.

Bei Strafe der Nichtigkeit werden in dieser Notifizierung die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingereicht werden muss, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist, erwähnt.

In den in Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt der Greffier gegebenenfalls den Rechtsanwälten der Parteien oder den Beauftragten im Sinne von Artikel 728 § 3 eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils ».

B.1.3. Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches in der auf den Streitfall vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« In den in den Artikeln 508/16, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 aufgezählten Sachen werden die Anträge durch einen schriftlichen Antrag eingereicht, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an sie geschickt wird; die Parteien werden durch den Greffier vorgeladen, um in der durch den Richter festgelegten Verhandlung zu erscheinen. In der Vorladung wird der Gegenstand des Antrags vermerkt.

Die Bestimmungen des vierten Teils, Buch II, Titel *Vbis*, mit den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* sind nicht anwendbar.

[...] ».

B.1.4. Artikel 164 des KIV-Gesetzes 1994 in der auf den Streitfall vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 141 §§ 2 und 6 und Artikel 146 ist derjenige, der infolge Irrtums oder Betrugs Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung, Entschädigungsversicherung oder Mutterschaftsversicherung unrechtmäßig bezogen hat, verpflichtet, den Wert dieser Leistungen dem Versicherungsträger, der sie bewilligt hat, zurückzuzahlen. Der Wert einer Leistung, die einem Begünstigten unrechtmäßig bewilligt worden ist, wird jedoch vom Pflegeerbringer zurückgezahlt, wenn er nicht die erforderliche Qualifikation besitzt oder die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten hat. Wenn jedoch Honorare in Bezug auf unrechtmäßig bewilligte Leistungen nicht gezahlt worden sind, haften der Pflegeerbringer und der Begünstigte der Leistungen gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen. Leistungen, die auf Bescheinigungen, Rechnungen oder Magnetträgern vermerkt sind und nicht gemäß den diesbezüglich vom König oder durch Verordnung festgelegten Modalitäten eingereicht oder berichtet worden sind, werden als unrechtmäßig bewilligte Leistungen angesehen und müssen daher von dem betreffenden Pflegeerbringer oder Dienst oder der betreffenden Pflegeanstalt zurückgezahlt werden.

Im Rahmen der Drittzahlerregelung unrechtmäßig gezahlte Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung werden vom Pflegeerbringer, der die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten hat, zurückgezahlt. Hat eine natürliche oder juristische Person die Leistungen für eigene Rechnung eingenommen, haftet diese Person gesamtschuldnerisch mit dem Pflegeerbringer für die Rückzahlung. Der König legt die Regeln fest, gemäß denen unrechtmäßig gezahlte Leistungen, die sich auf den in Artikel 87 des Gesetzes über die Krankenhäuser erwähnten Finanzmittelhaushalt, der den Krankenhäusern bewilligt wird, beziehen und die in den von den Versicherungsträgern in Zwölfteilen gezahlten Beträgen enthalten sind, festgelegt, verrechnet, zurückgefordert und gebucht werden.

Alle Beitreibungen unrechtmäßiger Zahlungen, die sich aus vorliegendem Artikel ergeben, können gemäß dem in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden. Das in Artikel 19 Nr. 4 Absatz 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht gilt für diese Beitreibungen.

[...] ».

B.2. Der Kassationshof fragt, ob die betreffenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen

- Rechtsuchenden, auf die die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahrenseinleitung durch Antrag aufgrund von Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes 1994 anwendbar sei, aber nicht die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches geregelte Notifizierung durch Gerichtsbrief, und

- Rechtsuchenden, auf die die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahrenseinleitung durch Antrag aufgrund desselben Artikels anwendbar sei, und gleichzeitig die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzbuches geregelte Notifizierung durch Gerichtsbrief.

B.3.1. Der Hof bestimmt den Umfang der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstands der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache und der Begründung des Verweisungsurteils.

B.3.2. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich auf die Lage von Pflegeerbringern bezieht, von denen ein Versicherungsträger aufgrund von Artikel 164 des KIV-Gesetzes 1994 die Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen fordert.

Der Hof begrenzt seine Prüfung folglich auf die Frage, ob die betreffenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, insofern sie sich auf eine Streitsache beziehen, in der ein Versicherungsträger aufgrund von Artikel 164 des KIV-Gesetzes 1994 von einem Pflegeerbringer die Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen fordert.

B.4.1. Gemäß Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches werden die Sachen, auf die sich die in dieser Bestimmung aufgezählten Artikel beziehen, durch einen Antrag eingeleitet, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an diese Kanzlei geschickt wird, und anschließend werden die Parteien durch den Greffier vorgeladen, um in der durch den Richter festgelegten Sitzung zu erscheinen.

Die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgenommene Regel bildet eine Ausnahme zu der in Artikel 700 dieses Gesetzbuches enthaltenen Regel, wonach Hauptklagen grundsätzlich durch Vorladung vor den Richter gebracht werden.

Das in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches geregelte Verfahren der Verfahrenseinleitung unterscheidet sich von der Vorladung hauptsächlich dadurch, dass kein Auftreten eines Gerichtsvollziehers erforderlich ist. Wie der vorlegende Richter anführt, handelt es sich um eine vereinfachte Weise der Verfahrenseinleitung.

B.4.2. Gemäß Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes 1994 können alle Beitreibungen unrechtmäßiger Zahlungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, gemäß dem in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden.

Diese Bestimmung bringt folglich das in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches geregelte Verfahren der Verfahrenseinleitung auf die darin vorgesehenen Streitsachen zur Anwendung.

B.5.1. Gemäß Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bringt der Greffier in den in Artikel 704 Absatz 1 dieses Gesetzbuches aufgezählten Sachen den Parteien das Urteil innerhalb von acht Tagen durch Gerichtsbrief zur Kenntnis. In dieser Notifizierung werden bei Strafe der Nichtigkeit die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese eingereicht werden müssen, sowie

die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das befugt ist, darüber zu befinden, angeführt (Artikel 792 Absatz 3).

Die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung bildet eine Ausnahme zu der in den Artikeln 791 und 792 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen gemeinrechtlichen Regelung in Bezug auf die Mitteilung von gerichtlichen Entscheidungen.

Gemäß Artikel 791 des Gerichtsgesetzbuches wird die Ausfertigung des Gerichtsurteils den Verfahrensparteien, die darum bitten, durch den Greffier ausgehändigt, dies im Hinblick auf die Zustellung und die Vollstreckung des Urteils. Gemäß Artikel 792 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches übermittelt der Greffier jeder Partei oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils durch einfachen Brief eine nicht unterschriebene Abschrift des Urteils.

Die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung unterscheidet sich von der gemeinrechtlichen Regelung, indem die darin vorgesehene Notifizierung einerseits durch den Greffier durch Gerichtsbrief erfolgt und andererseits darin die Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das befugt ist, darüber zu befinden, angeführt werden müssen. In der gemeinrechtlichen Regelung übermittelt der Greffier zwar den Parteien oder ihren Rechtsanwälten eine nicht unterschriebene Abschrift des Urteils, doch es obliegt der interess habenden Partei, die Ausfertigung des Gerichtsurteils bei dem Greffier anzufordern und diese den anderen Parteien durch Gerichtsvollzieherurkunde zustellen zu lassen.

B.5.2. Die präjudizielle Frage und die Begründung des Verweisungsurteils lassen erkennen, dass Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Notifizierung durch Gerichtsbrief nur in den in Artikel 704 Absatz 1 dieses Gesetzbuches aufgezählten Sachen erfolgen muss und nicht in den Sachen, die nach dem Verfahren eingeleitet werden können, das in dem vorerwähnten Artikel 704 Absatz 1 aufgrund einer getrennten Gesetzesbestimmung wie Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes 1994 festgelegt wurde.

B.6. Die Weise, auf die eine Gerichtsentscheidung den Parteien mitgeteilt werden muss, ist ausschlaggebend für den Beginn der Berufungsfrist.

Gemäß Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches beträgt die Berufungsfrist einen Monat ab der Zustellung des Urteils oder dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzbuches.

In den Fällen, in den das Gerichtsurteil gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches zur Kenntnis gebracht werden muss, läuft die Berufungsfrist folglich ab der Notifizierung durch Gerichtsbrief, die durch den Greffier vorgenommen wird. In den anderen Fällen läuft die Frist ab der Zustellung des Urteils durch Gerichtsvollzieherurkunde.

B.7. Die fraglichen Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden ein, bezüglich deren der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten hat, dass auf die vereinfachte Weise der Verfahrenseinleitung gemäß Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zurückgegriffen werden kann, je nachdem, ob Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches anwendbar ist oder nicht.

Auf die Sachen im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ist sowohl die in diesem Artikel beschriebene vereinfachte Weise der Verfahrenseinleitung anwendbar als auch die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Notifizierung durch Gerichtsbrief.

In den Sachen im Sinne von Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes 1994 kann auf die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches geregelte vereinfachte Weise der Verfahrenseinleitung zurückgegriffen werden, doch die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Notifizierung durch Gerichtsbrief ist nicht anwendbar.

B.8. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur dann vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien zur Folge hätte.

B.9. Die durch einen Versicherungsträger aufgrund von Artikel 164 Absatz 3 des KIV-Gesetzes 1994 gegen einen Pflegerbringer eingereichte Klage auf Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen unterscheidet sich von den in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgezählten Sachen, da die letztgenannten Sachen mit Ausnahme der in Artikel 583 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Sachen sich auf Streitfälle zwischen einerseits natürlichen Personen, die der Auffassung sind, Anspruch auf bestimmte Leistungen zu haben, die im Rahmen der sozialen Sicherheit oder der Sozialhilfe organisiert werden, und andererseits der Einrichtung oder der Behörde, die die betreffende Leistung erbringt, beziehen. Die in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches aufgezählten Sachen beziehen sich also im Gegensatz zu einer durch einen Versicherungsträger gegen einen Pflegerbringer eingereichten Klage auf Streitfälle, in denen das Urteil des Richters einen bedeutenden Einfluss auf das Grundeinkommen und die persönlichen Lebensbedingungen der betroffenen Personen ausüben kann.

Die durch einen Versicherungsträger gegen einen Pflegerbringer eingereichte Klage auf Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen unterscheidet sich ebenfalls von den in Artikel 583 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Sachen. Diese Sachen beziehen sich nämlich auf die Anwendung von Verwaltungsanktionen infolge der Missachtung bestimmter sozialrechtlicher Vorschriften.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Umstände ist es an sich nicht diskriminierend, dass unterschiedliche Verfahrensregeln angewandt werden.

B.10. Der Hof muss noch prüfen, ob der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hat oder nicht.

B.11.1. Es trifft zwar zu, dass Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches ein Verfahren vorsieht, das hinsichtlich der Mitteilung von Gerichtsurteilen und der Berufungseinlegung für alle Verfahrensparteien einfacher ist als die gemeinrechtliche Regelung, doch es ist nicht erkennbar, dass diese gemeinrechtliche Regelung auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der davon betroffenen Personen einschränken würde. Die gemeinrechtliche Regelung bietet den Betroffenen ausreichende Garantien, um kurzfristig und ohne unüberwindbare

Anstrengungen die sie betreffenden Gerichtsentscheidungen zur Kenntnis nehmen zu können. Der Umstand, dass es der interessierten Partei obliegt, die Gerichtsentscheidung durch Gerichtsvollzieherurkunde zustellen zu lassen, kann dabei nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Rechte angesehen werden. Da nur in den im Gesetz festgelegten Fällen von der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde abgewichen werden kann, ist außerdem objektiv festzustellen, auf welche Weise eine Gerichtsentscheidung zur Kenntnis gebracht werden muss.

B.11.2. Der Umstand, dass die Berufungsfrist in einem Fall ab der Notifizierung durch Gerichtsbrief und im anderen Fall ab der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde läuft, kann ebenfalls nicht die Rechte der davon betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise einschränken. Angesichts dessen, dass die Weise der Mitteilung von Gerichtsentscheidungen, die angewandt werden muss, objektiv festzustellen ist, ist ebenfalls objektiv festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Berufungsfrist beginnt.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 704 Absatz 1 dieses Gesetzbuches sowie mit Artikel 164 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt